

Verordnung über die Feuerwehr

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerchutz (FSG)¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)², beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

Artikel 1

¹ Die Feuerwehrorganisationen der Gemeinde Spiringen erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Feuerschutzgesetz (FSG), diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen.

² Sie leisten insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³ Die Feuerwehr Spiringen arbeitet mit den Nachbarfeuerwehren Bürglen und Unterschächen zusammen. Die gemeinsame Hilfe und Zusammenarbeit wird in einem separaten Vertrag geregelt³.

⁴ Die Feuerwehr Urnerboden arbeitet mit der Stützpunktfeuerwehr Grosstal Süd zusammen. Dies ist in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt⁴.

⁵ Auf Verlangen können die Feuerwehren auch anderen Gemeinden Hilfe leisten.

⁶ Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 vereinbaren lässt, können die Feuerwehren zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstplicht**

Artikel 2 Grundsatz

¹ In der Gemeinde Spiringen gilt die Feuerwehrplicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Spiringen sind feuerwehrpflchtig.

³ Feuerwehr Spiringen: Die Feuerwehrplicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.

¹ FSG, RB 30.3111

² KV, RB 1.1101

³ Vertrag über die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen zwischen der Einwohnergemeinde Bürglen, Spiringen und Unterschächen vom 30. Oktober 2006

⁴ Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion Uri und der glarnerSach vom 30. Oktober 2014

⁴ Feuerwehr Urnerboden: Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 65. Altersjahr.

⁵ Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

3. Abschnitt: **Finanzierung der Feuerwehr**

Artikel 3 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.

² Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Artikel 4 Feuerwehrhaushalttaxe

¹ Natürliche und juristische Personen, die ihr Hauptsteuerdomizil nicht in der Gemeinde Spiringen haben, jedoch hier eine Wohneinheit besitzen, entrichten eine Feuerwehrhaushalttaxe pro Wohneinheit (Alpstufenbetriebe gelten als eine Wohneinheit).

² Die Höhe der Feuerwehrhaushalttaxe, gemäss Absatz 1, beträgt Fr. 60.00 pro Jahr und Wohneinheit.

³ Die aus der Feuerwehrhaushalttaxe stammenden Mittel sind ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden.

Artikel 5 Bezug

¹ Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit den ordentlichen Steuern in Rechnung gestellt.

² Die Feuerwehrhaushalttaxe wird von der Gemeindeverwaltung jährlich in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Verfügung

¹ Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁵.

Artikel 7 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Keinen Feuerwehrpflichtersatz schuldet:

- a) wer 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet und die Übungspflicht erfüllt hat;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die wegen eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- d) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- e) Angehörige von Betriebsfeuerwehren und des kant. Polizeikorps;
- f) Personen geistlichen Standes;
- g) Samariterlehrer.

Artikel 8 Erlass vom Feuerwehrpflichtersatz

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrpflichtersatz in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri⁶ über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 9 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das jeweilige Feuerwehrkommando.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 10 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

² Der Gemeinderat

- a) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz⁷ oder diese Verordnung ausdrücklich überträgt;
- b) erstellt die Aufstellung des jährlichen Budgets zu Handen der Gemeindeversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
- c) bereitet den Antrag für den Feuerwehrpflichtersatz zu Handen der Gemeindeversammlung vor.

⁶ StG; RB 3.2211, Art. 232ff.

⁷ FSG; RB 30.3111

³ Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einer Verordnung ganz oder teilweise der Feuerwehrkommission übertragen.

3. Abschnitt: **Feuerwehrkommission**

Artikel 11 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) ein Vertreter des Gemeinderats;
- b) der Feuerwehrkommandant und Vizekommandant Spiringen;
- c) der Feuerwehrverantwortliche und Vizeverantwortliche Urnerboden;
- d) die Fouriere der Feuerwehr Spiringen als Sekretärin und/oder Sekretär;
- e) je ein Materialwart der Feuerwehren Spiringen und Urnerboden;
- f) die Vereinspräsidentinnen oder Vereinspräsidenten der Feuerwehrvereine Spiringen und Urnerboden.

Artikel 12 Zuständigkeit

¹ Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über den Feuerschutz⁸ und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

² Die Feuerwehrkommission hat insbesondere:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr.

³ Das Mitglied des Gemeinderats, das für das Ressort Feuerwehr zuständig ist, leitet die Kommission und erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Tätigkeit der Kommission und der Feuerwehr.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 13 Zusammensetzung und Stellvertretung

¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten

² Der Vizekommandant vertritt den Kommandanten, wenn dieser verhindert ist oder wenn er dies anordnet.

Artikel 14 Aufgaben

¹ Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden.

² Als Grundlage dienen die vorliegende Verordnung und die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

³ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

- a) die Feuerwehreinsätze und –übungen zu leiten;
- b) ein Jahresprogramm zu erstellen;
- c) zum Feuerwehrdienst aufzubieten;
- d) das Kader zu instruieren;
- e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
- f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
- h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

⁴ Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

3. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 15 Ausrüstung

Die Gemeinde stellt der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons⁹ sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz.

Artikel 16 Bestand

Die Feuerwehren Spiringen und Urnerboden weisen einen den Verhältnissen angepassten Bestand auf. Er richtet sich nach den an die Feuerwehren gestellten Aufgaben und den kantonalen Minimalanforderungen.

Artikel 17 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 18 Auszeichnungen

¹ Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehren Spiringen und Urnerboden nach 25 Jahren erfüllten, aktiven Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

² Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Feuerwehrvereine Spiringen und Urnerboden werden die Auszeichnungen überreicht.

Artikel 19 Ausbildung und Übung

¹ Die Anzahl der Kader und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

Artikel 20 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats¹⁰ erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 21 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹ Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

² Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei grösseren Ereignissen ist der Gemeindeführungsstab, der Gemeinderat und der Brunnenmeister, sowie bei einem Waldbrand der zuständige Kreisoberförster zu benachrichtigen.

2. Abschnitt: **Besoldung**

Artikel 22 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission wird nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹¹ entschädigt.

Artikel 23 Entschädigung für Feuerwehrproben

Für Feuerwehrproben wird der Sold für das Kader und die Mannschaft pro Probe nach der Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütung vom 10. November 2016 der Gemeinde bezahlt.

Artikel 24 Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen

¹ Bei nicht verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird ab der 3. Stunde ein Sold ausbezahlt. Der Sold richtet sich nach Pkt. 2.3 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹¹. Pro Tag können für die Mannschaft maximal 15 Stunden und für das Kader maximal 10 Stunden für den Ernstfalleinsatz rapportiert und vergütet werden.

¹¹ Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütung vom 10. November 2016

² Bei verrechenbaren Ernstfalleinsätzen wird 75 % der rückvergüteten Einsatzzeit der Feuerwehr ausbezahlt. Davon wird dem Kader und der Mannschaft der Sold nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹² vergütet.

³ Bei Ausbildungskursen werden die Kosten gemäss Ziff. 3.2 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde¹² vergütet.

Artikel 25 Einsatzkosten zulasten Dritter

¹ Die Einsatzkosten werden Dritten belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz das vorsieht.

² Schadenwehreinsätze werden nach kantonalem Schadenwehr Reglement¹³ vergütet.

³ Einsätze im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion Uri werden nach der Vereinbarung über die Entschädigung der Feuerwehr¹⁴ bei einem Aufgebot durch die Baudirektion Uri entschädigt.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 27 Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁶ und dem Gebührenreglement¹⁷ des Kantons.

Artikel 28 Strafen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützter Reglemente missachtet, wird nach Artikel 26 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz¹⁸ bestraft.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz der Gemeinde Spiringen vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

¹² Verordnung über die Amtsentschädigung, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütung vom 10. November 2016

¹³ Schadenwehrreglement; RB 40.4328

¹⁴ FSG; RB 30.3111

¹⁵ VRPV; RB 2.2345

¹⁶ GebV; RB 3.2512

¹⁷ GebR; RB 3.2521

¹⁸ FSG; RB 30.3111

Artikel 30 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

² Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: René Müller

Der Gemeindegeschreiber: Rolf Baumann